

**Verbote betreffend Verkehr im Wald
und Feuer im Freien****Anfrage**

Heutzutage macht sich allgemeine Unklarheit breit. Dies betrifft im Speziellen die Frage, was ist erlaubt und was nicht bei der Verbrennung von Reisig, Zweigen vom Ausputzen von Hecken, Schnittabfällen im Rebgut und im Obstgarten, Instandstellungen in Gärten und Villen mit allem was dabei an zu vernichtendem Abfall anfällt.

Es ist noch nicht allzu lange her, da war das Verbrennen erlaubt, wohlverstanden mit Ausnahme von giftigen Substanzen, die die Umwelt gefährden könnten. Die Meinungen gewisser Verantwortlicher der Behörden, die dafür sorgen müssen, dass das geltende Gesetz eingehalten wird, scheinen jedoch auseinander zu gehen!

Einige sagen, dass trockenes Material (Äste, Schnittabfälle, trockenes Gras) verbrannt werden dürfe; andere behaupten das Gegenteil, nämlich dass jeder Rauch und jedes Verbrennen von Abfallhaufen strikt untersagt sei! Selbstverständlich schliesse ich die gefährlichen Substanzen, die ganz verboten sind, aus meinem Vorstoss aus! Aber im Fall, den ich Ihnen vorlege, geht es um Asthaufen, Weinrände, Schnittabfälle und Garteninstandstellungen. Alle gefährlichen Substanzen (Plastik, umweltverschmutzende Abfälle usw.) sind, wie gesagt, ausgeschlossen.

- Stellen diese Verbrennungen von Inertstoffen eine Gefahr für unsere Umwelt dar?
- Ist es nicht so, dass heute ein gewisses Verlangen besteht, alles verbieten und die Kassen füllen zu wollen; welchen ernsthaften Schaden kann ein Holzfeuer im Wald unserem Alltag zufügen?
- Wir haben die 0,8- für die 0,5 %-Grenze aufgegeben. Wir haben mit den bekannten Verboten die «Welt der Restaurants und Kaffeehäuser» gefährdet; werden wir als nächstes miterleben, dass alle sechs Monate Liebe gemacht werden darf und dass die Pfeife nur noch an Weihnachten und Ostern angezündet werden darf?

Ich spreche hier für zahlreiche Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes, die davon genug haben!

Und die Verbote erfolgen Schlag auf Schlag. Eine kürzlich eingeführte Marotte ist die Schliessung zahlreicher Bodenverbesserungswege, Waldstrassen in Berg und Tal.

- Hat man sich einen Moment Gedanken gemacht über all jene betagten oder gehbehinderten Personen, denen es nicht mehr möglich ist, sich einen Augenblick der Freude zu gönnen, indem sie diese Orte der Entspannung durchstreifen?
- Weshalb dieses plötzliche Diktat, diese Besessenheit, alles verbieten zu wollen?

Zahlreiche andere Gefahren bedrohen unsere Gesellschaft, die Jugendlichen sind in den Klauen der «Dealer» und dieser Dunst lauert überall und ist um ein vielfaches gefährlicher als jener, der aus den Wäldern, einer Obstplantage oder einem Garten aufsteigt und aufgrund dessen auf der Stelle ein Wildhüter-Fischereiaufseher oder eine Polizeibrigade herbeieilt.

- Es läge mir fern, das Unhaltbare zu verteidigen, aber besteht nicht eine latente Absicht, eine Gesellschaft bis zum Höchstmass mundtot zu machen mit Verboten, die stetig zunehmen und die letztendlich nicht viel bringen?

Ausser, ja, wie konnte ich vergessen: Geld, noch mehr Geld!

Meine Fragen sind daher deutlich:

1. Welches ist die tatsächliche Doktrin für Feuer im Freien?
2. Gibt es Ausnahmen? Wenn ja, wer gestattet sie?
3. Die Verbote, mit einem Fahrzeug auf einem Bodenverbesserungsweg, einer Waldstrasse zu verkehren; wer kann über ein solches Verbot entscheiden?
4. Ist eine Gemeindeversammlung als Eigentümerin ihrer Strassen und Wälder dazu befugt, den Verkehr auf ihrem Gemeindeeigentum und dem Eigentum von Privaten zu erlauben oder zu verbieten?
5. Wenn eine Busse ausgesprochen wird, wird der Betrag von der Gemeinde oder vom Staat eingezogen?
6. Wer ist bei einer Widerhandlung befugt, zu büßen?
7. Wie hoch liegen zurzeit die Beträge, die im Fall einer Busse bezahlt werden müssen?

Ich drücke hier ein letztes Mal das Unverständnis, die allgemeine Unklarheit, die über all diese Verbote herrscht, und den Überdruss zahlreicher Bürger aus. Ich mache mich zu Ihrem Sprachrohr und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und für die Änderungen, die auf meine Fragen folgen werden.

6. April 2010

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat kann die Fragen des Grossrats Louis Duc wie folgt beantworten:

1. *Welches ist die tatsächliche Doktrin für Feuer im Freien?*

Das Verbrennen von Abfällen durch Privatpersonen ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz verbietet ihre Verbrennung unter freiem Himmel, ausgenommen sind natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle, vorausgesetzt dass keine exzessiven Immissionen entstehen. Die Luftreinhalte-Verordnung des Bundes präzisiert, dass die natürlichen Abfälle, die verbrannt werden, so trocken sein müssen, dass nur wenig Rauch entsteht.

2. *Gibt es Ausnahmen? Wenn ja, wer gestattet sie?*

Die Bundesgesetzgebung erteilt der kantonalen Behörde die Befugnis, wenn ein «überwiegendes Interesse besteht», im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen natürlichen Abfällen ausserhalb von Anlagen zu bewilligen, wenn keine übermässigen Immissionen zu erwarten sind. Dies ist beispielsweise der Fall von Waldabfällen, die durch Schädlingsbefall (zum Beispiel durch Borkenkäfer) entstanden sind. Für solche Waldabfälle ist das Amt für Wald, Wild und Fischerei zuständig. Die zuständige Behörde für Feld- und Gartenabfälle ist der Pflanzenschutzdienst des Landwirtschaftlichen Instituts Grangeneuve (LIG). Die Kriterien für eine Bewilligung für das Verbrennen von Waldabfällen werden in Artikel 33a des Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen festgelegt.

3. *Die Verbote, mit einem Fahrzeug auf einem Bodenverbesserungsweg, einer Waldstrasse zu verkehren; wer kann über ein solches Verbot entscheiden?*

Die Bundesgesetzgebung vom 4. Oktober 1991 über den Wald verbietet das Befahren der Wälder mit Motorfahrzeugen (WaG, Art. 15). Dieses Verbot ist somit fast 20 Jahre alt und wird in unserem Kanton noch nicht vollständig umgesetzt.

Das Aussprechen von Verkehrsverboten und Fragen zur Signalisierung fallen in den Zuständigkeitsbereich der für die Strassen zuständigen Direktion (RUBD) (AGSVG, Art. 5). Diese Zuständigkeit ist an das Tiefbauamt delegiert (Kantonsingenieur).

Die Forstkreisingenieure des Amtes für Wald, Wild und Fischerei haben die Aufgabe, die Verkehrseinschränkungen im Wald in ihren Forstkreisen umzusetzen; sie legen die Perimeter fest, bereiten die Projekte für Wegschliessungen vor und konsultieren die Gemeinden. Für die Bodenverbesserungswege erstellen die Körperschaften die Projekte für die Schliessung der Anlagen. In beiden Fällen werden die Projekte der Verkehrskommission für Bodenmeliorations- und Waldstrassen vorgelegt. Diese untersucht die Dossiers und nimmt dazu Stellung, der Entscheid ist Sache des Tiefbauamts (TBA).

Diese vom Tiefbauamt präsidierte Kommission setzt sich aus Vertretern des Amts für Landwirtschaft, des Amtes für Wald, Wild und Fischerei, von Pro Natura, des Freiburger Tourismusverbands und des Freiburger Gemeindeverbandes zusammen.

Das Tiefbauamt entscheidet auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission. Dieser Entscheid kann namentlich von den betroffenen Gemeinden angefochten werden.

Zurzeit sind die Einführungen von Verkehrsbeschränkungen im Wald auf dem gesamten Kantonsgebiet grösstenteils umgesetzt (> 80 %).

Der Staatsrat möchte, dass die Massnahmen zur Verkehrsbeschränkung einheitlich angewendet werden, gemäss den „Anwendungsgrundsätzen“ für die Regulierung des motorisierten Verkehrs auf Alp- und Waldwegen, die die Verkehrskommission für Bodenmeliorations- und Waldstrassen am 3. Dezember 2004 verabschiedet hat.

Gemäss dieser Wegleitung können gewisse Strassen jedoch für den motorisierten Verkehr offen bleiben. So kann der Zugang zu bestimmten Gegenden in den Voralpen für die gesamte Bevölkerung gewährleistet werden. Diese für jedermann offenen Strassen sind unter Berücksichtigung von überwiegenden öffentlichen Interessen festgelegt, insbesondere des Tourismus. Es sei bemerkt, dass diese Wegleitung ebenfalls die besondere Situation berücksichtigt, in der sich gehbehinderte Personen befinden; sie erlaubt die Bezeichnung von bestimmten Waldstrassen, auf denen es den gehbehinderten Personen gestattet ist, zu verkehren (vgl. Antwort des Staatsrats auf die schriftliche Anfrage QA 3308.10, Jean-Claude Rossier).

4. *Ist eine Gemeindeversammlung als Eigentümerin ihrer Strassen und Wälder dazu befugt, den Verkehr auf ihrem Gemeindeeigentum und dem Eigentum von Privaten zu erlauben oder zu verbieten?*

Die Gemeindeversammlung verfügt nicht über die erforderliche Kompetenz, um Verkehrsbeschränkungen zu bestätigen, weder auf den Gemeindestrassen ihres Gebiets noch auf den Privatstrassen. Im Rahmen des Verfahrens der Dossiers von Wegschliessungen wird die Gemeinde konsultiert, der Entscheid liegt jedoch beim Tiefbauamt (siehe Antwort 3 oben).

5. *Wenn eine Busse ausgesprochen wird, wird der Betrag von der Gemeinde oder vom Staat eingezogen?*

Widerhandlungen gegen die Verkehrssignalisierung sind Gegenstand des Strassenverkehrsgesetzes und der Ordnungsbussenverordnung. In den meisten Fällen verhängt der Oberamtmann die Busse auf Anzeige des Amtes für Wald, Wild und Fischerei (Wildhüter-Fischereiaufseher). Auch die Kantonspolizei kann Bussen aussprechen. Die Ortspolizei könnte ebenfalls Übertretungen beim Oberamt anzeigen. Diese beiden Fälle sind zwar möglich, kommen aber nur sehr selten vor. In allen Fällen wird der Betrag der Busse vom Staat eingezogen.

6. *Wer ist bei einer Widerhandlung befugt, zu büßen?*

Die Beamten der Kantonspolizei sind zuständig für die Erhebung von Bussen bei Widerhandlungen. Das Forstpersonal und die Wildhüter-Fischereiaufseher müssen Widerhandlungen gegen das SVG dem Oberamt melden, welches daraufhin die Busse ausspricht. Auch die Ortspolizisten sind befugt, Übertretungen beim Oberamt zu melden, machen jedoch von dieser Befugnis keinen Gebrauch.

7. *Wie hoch liegen zurzeit die Beträge, die im Fall einer Busse bezahlt werden müssen?*

Die Beträge von Bussen für Widerhandlungen gegen die Verkehrssignalisierung sind in der Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 4. März 1996 festgelegt. Für die Widerhandlung gegen das Signal 2.14, das den Verkehr von motorisierten Fahrzeugen beschränkt, beträgt die Busse 100 Franken.

Freiburg, den 17. August 2010